



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.821/1-v/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

MIT GESETZENTWURF
13. 03. 1984
8. MRZ. 1984
1984 - 03 - 08 *früher*

Sachbearbeiter KOTSCHY Klappe/Dw 2444

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbewirt-
schaftungsgesetz 1952 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme. Der Entwurf des Bundesgesetzes wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Zl. 13.102/01-I 3/84 am 14. Februar 1984 zur Begutachtung übermittelt.

Beilage

5. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.821/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
KOTSCHY	2444	13.102/01-I 3/84
		14. Februar 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbewirt-
schaftungsgesetz 1952 geändert
wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert
wird, teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus der
Sicht seines Wirkungsbereiches folgendes mit:

1. Zu Art.I

Gemäß Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979 sind im
Einleitungssatz einer Novelle der Stammfassung alle Rechts-
vorschriften, durch die die Stammvorschrift ihre geltende
Fassung erhalten hat, zu zitieren. Es darf daher ersucht
werden, auch die Fassungen BGBI.Nr. 268/1978 und BGBI.Nr.
285/1980 zu zitieren.

Zu Art.II Z. 1 und 4

Durch diese Bestimmung wird vorgesehen, daß für bestimmte
Warengruppen durch "Anordnung" des Bundesministeriums für

- 2 -

Land- und Forstwirtschaft Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden können. Angesichts des geschlossenen Rechtsquellsystems der österreichischen Rechtsordnung, wonach "Anordnungen" als gesonderter Begriff nicht existieren, wird empfohlen, das Wort "Verordnung" zu gebrauchen. Im übrigen wird hinsichtlich der mangelnden Determinierung dieser Bestimmungen auf die aus Punkt 2 ersichtlichen allgemeinen Äußerungen verwiesen.

Zu Art.II Z. 5

Gemäß Punkt 27 der Legistischen Richtlinien 1979 wären die Worte "Ablauf des" ersatzlos zu streichen, da durch den Ausdruck "tritt mit 30. Juni 1986 außer Kraft" klargestellt ist, daß das Gesetz um 24 Uhr dieses Tages außer Kraft tritt.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz enthält keine Determinierung dafür, wann welche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen sind: Gegenstände werden bewirtschaftet "wenn und so weit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 5) getroffen werden" (§ 1 Abs.1 LMBewG); wann und unter welchen Voraussetzungen solche Anordnungen zu treffen sind, wird im § 5 in keiner Weise geregelt. Es liegt auf der Hand, daß auch bei großzügigster Auslegung von einer hinreichenden Determinierung des Verwaltungshandelns, wie dies durch Art.18 B-VG gefordert wird, nicht gesprochen werden kann. Durch die Einbeziehung aller Lebensmittel in die Bewirtschaftung durch die beabsichtigte Novelle wird zudem eine Situation geschaffen, in der die offensbare Verfassungswidrigkeit von Lebensmittelbewirtschaftungsmaßnahmen in der Wirklichkeit noch deutlicher durchschlagen wird; es wächst die Wahrscheinlichkeit, daß Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten

- 3 -

werden. Angesichts der Offensichtlichkeit der Unterdeterminierung muß mit einer Aufhebung des Gesetzes gerechnet werden. Daß dies gerade in Krisenzeiten ein nicht in Kauf zu nehmendes Risiko darstellt, liegt auf der Hand. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst empfiehlt es sich daher dringend, die Voraussetzungen, unter welchen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen sind (unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Anlaßfalles und den zu setzenden Maßnahmen) im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ausdrücklich zu regeln.

5. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
